

Lobbyregistereintrag

Hinweise zur jährlichen Aktualisierung

Die Einführung des Lobbyregisters im Jahr 2022 sowie die gesetzlichen Änderungen im Jahr 2024 führen dazu, dass Unternehmen zur Eintragung in das Lobbyregister verpflichtet sind, sofern sie regelmäßig Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes betreiben (§ 2 LobbyRG).

Für viele Mitgliedsunternehmen des BVMed ist im laufenden Jahr die jährliche Aktualisierung des Registereintrags erforderlich.

Im Unterschied zu einer einfachen Änderung umfasst die jährliche Aktualisierung die vollständige Überprüfung sämtlicher Angaben im Registereintrag. Zusätzlich ist eine Bestätigung durch eine Person in Leitungsfunktion erforderlich (§ 4 Absatz 2 Satz 3 LobbyRG).

Die aktuellen Zahlen des letzten Geschäftsjahres zu finanziellen Angaben und Mitgliederzahlen müssen zum Zeitpunkt der jährlichen Aktualisierung noch nicht zwingend vorliegen. Für diese Angaben gilt gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 8 f LobbyRG eine Aktualisierungsfrist von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres.

Der BVMed wird die jährliche Aktualisierung seines Lobbyregistereintrags regelmäßig nach der jeweiligen BVMed-Mitgliederversammlung vornehmen.

Anteil der Mitgliedsbeiträge für Interessenvertretung

Der BVMed verwendet 12,5 Prozent der Mitgliedsbeiträge des Geschäftsjahres 2025 für Tätigkeiten der Interessenvertretung auf Bundesebene im Sinne des Lobbyregistergesetzes.

Dieser Prozentsatz kann von Mitgliedsunternehmen als Grundlage für die Berechnung des auf die Interessenvertretung entfallenden Anteils ihrer Mitgliedsbeiträge verwendet werden.

Teilnahme an politischen Gesprächen

Bitte beachten Sie, dass an politischen Gesprächen auf Bundesebene ausschließlich Personen teilnehmen können, die ordnungsgemäß im Lobbyregister erfasst sind.


Dr. Marc-Pierre Möll
Geschäftsführer
Mitglied des Vorstands